



Die Bürgerbeauftragte • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Vorsitzende des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Susanne Herold, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: B 11-Allg./Schülerbef.
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in:

Telefon (0431) 988-1230
Telefax (0431) 988-1239
buergerbeauftragte@landtag.ltsh.de

17.05.2010

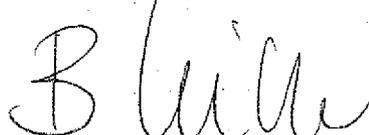
Schülerbeförderung / Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes
„Freie Fahrt zur Bildung“

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Herold,

anlegend übersende ich Ihnen mein Schreiben vom heutigen Tage an Herrn
Bildungsminister Dr. Klug.

Ich bitte Sie, meine Anregung zu unterstützen und wäre Ihnen für eine Rückäußerung
dankbar. Für eventuelle Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur
Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Birgit Wille-Handels

Fotokopie

Die Bürgerbeauftragte
für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages



Die Bürgerbeauftragte • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Minister für Bildung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Dr. Ekkehard Klug
Postfach 7124
24171 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: B 11-Allg./Schülerbef.
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in:

Telefon (0431) 988-1230
Telefax (0431) 988-1239
buengerbeauftragte@landtag.ltsh.de

17.05.2010

Schülerbeförderung / Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes „Freie Fahrt zur Bildung“

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Klug,

das Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein (SchulG) bestimmt in § 114 den Personenkreis der Schülerinnen und Schüler, für die die Schulträger bzw. Kreise die Schülerbeförderung sicherzustellen haben. Der Personenkreis ist beschränkt auf die Schülerinnen und Schüler, die Grundschulen, Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie Förderzentren besuchen.

Nicht umfasst von der Schülerbeförderung sind damit Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen ab 11 sowie der öffentlichen berufsbildenden Schulen. Sie bzw. ihre Eltern müssen für die Fahrtkosten zur Schule grundsätzlich selber aufkommen, während die Familien der in § 114 SchulG genannten Schülerinnen und Schüler in fast allen Landkreisen (ausgenommen nur der Kreis Pinneberg) nach Maßgabe der hierzu erlassenen Kreissatzungen von den Kosten freigestellt sind.

Hier besteht meines Erachtens eine Gerechtigkeitslücke, durch die auch Familien von Leistungen ausgeschlossen werden, die diese dringend benötigen, um die Ausbildung ihrer Kinder sicherzustellen. Es findet eine Ungleichbehandlung statt, die den freien Zugang zu einer angemessenen Bildung („Freie Fahrt zur Bildung“) erschwert oder sogar unmöglich macht. Ein Beispiel hierfür habe ich in meinem Tätigkeitsbericht für

2009 (S. 99) aufgezeigt. Es handelt von einem Schüler, der seinen Realschulabschluss an der Berufsfachschule nachholen will und dessen Familie sich die Fahrtkosten zur Schule deshalb „vom Munde absparen“ muss.

Familien, die hilfebedürftig sind im Sinne der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) oder ohne Anspruch auf staatliche Fürsorgeleistungen über geringe Einkünfte verfügen, dürfen nicht in die Situation geraten, aus finanziellen Gründen auf die angemessene Ausbildung ihrer Kinder verzichten zu müssen. Das Erlangen eines allgemeinbildenden Schulabschlusses, der Zugang zur möglichen Bildung, darf auch nicht von der Schulart oder von der Klassenstufe abhängig sein.

Ich halte es daher für erforderlich, weitere Gruppen von Schülerinnen und Schülern in die gesetzliche Regelung zur Schülerbeförderung einzubeziehen, wie es z. B. in den Schulgesetzen der Länder Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen bereits – in unterschiedlicher Weise – geregelt ist.

Hierzu rege ich an, in § 114 Absatz 1 Satz 1 auch die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11 bis 13 der weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie der öffentlichen berufsbildenden Schulen, soweit der Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, aufzuführen. Die Berücksichtigung eventueller zweckgleicher Leistungen z. B. der Berufsausbildungsbeihilfe könnte dann gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG im Rahmen der Satzungen der Kreise erfolgen.

Ich bitte Sie, meine Anregung im Rahmen der derzeit im Anhörungsverfahren befindlichen Änderung des Schulgesetzes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Birgit Wille-Handels